**Beschluss** „Photovoltaik-Anlage mit Mieterstrom“ (Betrieb durch externes Unternehmen)

TOP 1.1

Die Wohnungseigentümer\*innen der Wohnungseigentümergemeinschaft

beschließen, dass eine PV-Anlage auf dem Dach errichtet werden soll. Sie ermächtigen

Angebote zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäude einzuholen und einen Dach-Pachtvertrag mit einem geeigneten Betreiber vorzubereiten. Außerdem hat die oben genannte Person/Personengruppe ein freies Budget von \_\_\_\_€ vom WEG Hausgeld, um Einkünfte einzuholen, die für die Planung der PV-Anlage (Einsichtsgebühr in Pläne, Honorar für Statik Berechnungen, etc.) relevant sind.

Folgende Bedingungen sollen erfüllt werden:

* Auf die Wohnungseigentümergemeinschaft kommt keine wirtschaftliche Mehrbelastung zu.
* Jede Mietpartei oder selbstnutzende\*r Eigentümer\*in im Gebäude erhält die freiwillige Möglichkeit, den Strom der Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer Teil- oder Vollversorgung durch den Anlagen-Betreiber zu beziehen.
* Der für die Allgemeinstromversorgung bereitgestellte PV-Strom wird vom PV-Betreiber günstiger als der aktuelle Versorgungstarif angeboten.
* Jede\*r Eigentümer\*in hat die Möglichkeit, sich finanziell an der Anlage zu beteiligen.
* Der Betreiber der PV-Anlage haftet für eventuell durch die PV-Anlage entstehende Schäden am Gebäude oder bei Dritten. Ein entsprechender Dachpachtvertrag und die Verpflichtung zum Abschluss einer Photovoltaik-Haftpflichtversicherung ist die Grundlage für eine Nutzung der Dachfläche.

Zur Angebotsauswahl und Auftragserteilung zum Bau der PV-Anlage wird in einer weiteren WEG Sitzung abgestimmt.